

Einleitung

Sigrid Mehring und Julia Sattelberger

Die vorliegende Aufsatzsammlung dokumentiert die Vorträge des vierten Symposiums des Arbeitskreises junger Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler (AjV). Die Tagung fand vom 23. bis 24. Oktober 2010 zum Thema “Internationale Zusammenarbeit: Von Friedenssicherung zu nachhaltiger Entwicklung” am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg statt.

Internationale Entwicklungszusammenarbeit in Frieden, Konflikt- oder Postkonfliktsituationen reflektiert wie kaum ein anderes Forschungsgebiet die derzeitigen Herausforderungen internationaler Zusammenarbeit. In Zeiten von Globalisierung und transnationaler Interdependenzen gilt es, Fragen der nachhaltigen Entwicklung und Friedenssicherung zunehmend auch auf globaler Ebene zu diskutieren. Unbestritten ist, dass die internationale Zusammenarbeit verschiedenster Akteure im Kontext der Entwicklungspolitik und humanitären Hilfe inzwischen einen zentralen Aspekt globalen Regierens und globaler Politik ausmacht. Dies geschieht jedoch nicht im rechtsfreien Raum – auf globaler Ebene lässt sich vielmehr die Ausprägung einer globalen governance Architektur beobachten, welche die zunehmende Komplexität der Handlungen zu verregeln versucht. Konkret lässt sich die Herausbildung und Interaktion unterschiedlicher Rechtsregime beobachten, die den Akteuren im Bereich der Katastrophenhilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklungszusammenarbeit Orientierungshilfe geben, ihnen unterschiedliche Kompetenzen übertragen und konkrete Handlungsinstrumente zur Verfügung stellen, um auf die vielschichtigen und teilweise spannungsgeladenen Situationen zu reagieren. Darüber hinaus spielen bestehende rechtliche Mechanismen und Prozesse zunehmend eine Rolle beim Wiederaufbau in Postkonfliktsituationen. Tatsächlich befindet sich diese Entwicklung jedoch noch in den Anfängen und stellt die internationale Gemeinschaft zunehmend vor neue normative Herausforderungen, denen sie sich zu stellen hat.

Die Rechtswissenschaft verhält sich zu diesen Herausforderungen jedoch bislang eher zurückhaltend. Um eine erste Debatte innerhalb dieses Themengebiets anzustoßen, formulierte das vierte Symposium des Arbeitskreises junger Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler das Ziel, Fragen internationaler Zusammenarbeit aus einer primär völkerrechtlichen Perspektive zu

ZaöRV 71 (2011), 443-449

diskutieren. Dabei bewegte sich die Debatte innerhalb eines breiten Rahmens und widmete sich Fragestellungen und Herausforderungen im Kontext von Prozessen der Friedenssicherung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen bis hin zu klassischen Entwicklungspolitischen Fragestellungen wie dem Erreichen nachhaltiger Entwicklung institutioneller und gesellschaftlicher Strukturen.

In einem ersten allgemeinen Beitrag zu "Reflections on the Role of the State in the Legal Regimes of International Aid" diskutiert *Marie von Engelhardt* die Herausbildung differenzierter normativer Rechtsregime für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungszusammenarbeit. Die Autorin zeigt auf, dass beide Regime grundsätzlich zu unterscheiden sind, ihre konkrete Anwendung jedoch rechtlich nicht immer eindeutig verregelt ist. Sie argumentiert, dass diese rechtliche Grauzone insofern zu Konflikten führen kann, da beispielsweise der Umgang mit der völkerrechtlichen Norm der Souveränität verschieden ist. Sie zeigt auf, dass internationale Hilfe, sei es in Form von humanitärer Hilfe nach Konflikten aber auch im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit, immer mit dem Spannungsverhältnis einhergeht, in die inneren Angelegenheiten von Staaten zu intervenieren.

Die unterschiedlichen Regime reagieren nun jedoch auch auf verschiedene Weise auf dieses Phänomen und bieten insbesondere im Hinblick auf die Rolle des Empfängerstaates unterschiedliche Instrumente und Lösungen an, dem Souveränitätsverlust der Nehmerländer entgegenzuwirken. Die Autorin weist darauf hin, dass eine eindeutige Trennung beider Regime in der Praxis jedoch nicht immer einzuhalten sei, da die Umstände, in denen humanitäre oder Entwicklungshilfe geleistet werden sollte, nicht immer klar zu unterscheiden sind. Dies gilt insbesondere für Situationen fragiler Staatlichkeit oder nach Konflikten. Insgesamt problematisiert die Autorin diese Entwicklung, da dies ihrer Meinung nach zu einer Abnahme der normativen Orientierungsfunktion von Recht für die Handelnden in der jeweiligen Situation führt.

Vor diesem Hintergrund analysiert *Charlotte Steinorth* in ihrem Beitrag "Demokratie *lite*? Möglichkeiten und Grenzen des Demokratisierungsbeitrags der Vereinten Nationen in Postkonflikt-Gesellschaften" die Grenzen der Intervenierungsmöglichkeiten von Akteuren internationaler Zusammenarbeit in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten am Beispiel des Demokratisierungsbeitrages der Vereinten Nationen in Postkonfliktgesellschaften.

Die Autorin argumentiert, dass die Friedensmissionen der Vereinten Nationen in Postkonfliktstaaten in den vergangenen Jahren mitunter zum Ziel hatten, demokratische Strukturen aufzubauen und Mehrparteien-Demokra-

tien zu etablieren. Sie problematisiert dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich nicht alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen einer demokratischen Staatsform unterworfen haben und die Vereinten Nationen damit das politische System mancher (mächtiger) Staaten dem anderer vorziehe, was wiederum dem universellen System der Weltorganisation widerspräche.

Charlotte Steinorth legt dar, dass diese Problematik durch eine instrumentelle Legitimationsstrategie aufgelöst würde, da die VN Charta Demokratie als Mittel zur Förderung ihrer Ziele begreife. Die Autorin vertritt darauf basierend die These, die Vereinten Nationen arbeiteten mit einem reduzierten Demokratieprinzip. Dieses würde sich lediglich auf technisch-institutionelle Aspekte beschränken, ohne sich dabei auf bestimmte politische Traditionen oder philosophische Denkschulen zu berufen. Sie diskutiert schließlich die positiven und negativen Aspekte des reduzierten Demokratieprinzips und untersucht darauf aufbauend die Möglichkeiten und Grenzen des Demokratisierungsbeitrags der Vereinten Nationen.

Abschließend kommt die Autorin zu dem Fazit, dass sich die Vereinten Nationen als Weltorganisation nicht auf eine einzelne politische Überzeugung berufen könne, sondern vielmehr nur die Vorzüge eines Systems – in dem Falle das der Mehrparteien-Demokratie – als Ziel der Charta aufführen sollte. Das proklamierte Instrument sei aber lediglich ein reduziertes Demokratieprinzip und stoße an Grenzen, die von den Vereinten Nationen auch erkannt werden. *Charlotte Steinorth* bezieht sich dabei auf die Worte *Ban Ki-moons*, dass Demokratie trotz technischer Aspekte, letztendlich einen politischen Prozess darstelle.

In der Phase nach einem Konflikt gibt es verschiedene Aspekte der internationalen Zusammenarbeit, die Aufmerksamkeit bedürfen. *Cindy Daase* widmet sich in ihrem Beitrag “Liberia’s Governance and Economic Management Assistance Programme – A New Model of Shared Sovereignty?” der Frage, wie und unter welchen Bedingungen das Instrument der “shared responsibility” zwischen Nehmern und Gebern eine ökonomische Umgestaltung des Landes ermöglicht. In diesem Sinne untersucht sie Liberia’s Governance and Economic Management Assistance Programme (GEMAP) aus 2005. Das GEMAP entstand aus einer Zusammenarbeit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit verschiedenen im Wiederaufbau Liberia’s involvierten internationalen Entwicklungsorganisationen.

Sie legt dar, dass der Entstehungsprozess des GEMAP vom Sicherheitsrat dominiert wurde, während Liberia selbst nur eine beschränkte Rolle in der Konzipierung des Programms hatte. Die Kooperation deutet damit auf eine neue Entwicklung in der internationalen Zusammenarbeit verschiedener

Akteure in Postkonfliktsituationen hin. Um diese Situation zu analysieren, entwickelt die Autorin in Anlehnung an ein Konzept *Stephen D. Krasners* das Prinzips der „shared sovereignty“, welches eine mögliche Antwort auf die fragile Situation des Staats geben und nachhaltige ökonomische Entwicklung fördern soll. Ihre Analyse kommt zu dem Schluss, dass „shared responsibility“ ein geeignetes Instrument zur Förderung ökonomischen Wachstums in Postkonfliktsituationen sein kann. Allerdings sei aber in der Zukunft wichtig, eine Balance zwischen der Souveränität des hilfebedürftigen Landes und den Wertevorstellungen und Verantwortlichkeiten internationaler Entwicklungsorganisationen im ökonomischen Wiederaufbau in der Phase des „peacebuilding“ und der Friedenssicherung zu finden.

Evelyne Schmids Beitrag „War Crimes Related to Violations of Economic, Social and Cultural Rights“ widmet sich nicht der Entstehung neuer Rechtsregime, sondern behandelt, wie bereits bestehende Rechtsregime in der judikativen Aufarbeitung eines Konflikts zum Tragen kommen. Wie die Autorin feststellt, werden in der Aufarbeitung von bewaffneten Konflikten die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Opfer, anders als die bürgerlichen und politischen Rechte, weitgehend außer Acht gelassen – sowohl im Rahmen von formellen Strafverfahren als auch informellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen. Aus der Sicht der Opfer sei die Dimension der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, insbesondere etwa der Rechte auf angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheit oder Bildung jedoch einzubeziehen. Somit ist *Evelyne Schmids* Beitrag ein innovativer Versuch, die Überschneidung des Völkerstrafrechts und des Menschenrechtsschutzes in der Konfliktverarbeitung zu beleuchten.

Um nun Schnittmengen zwischen beiden Rechtsregimen bilden zu können, fragt sich die Autorin, an welchen Stellen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechtsverletzungen und Kriegsverbrechen ähnliche Konzepte umfassen. Die Autorin setzt voraus, dass nur gravierende Verletzungen von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten überhaupt eine Überschneidung mit Kriegsverbrechen bilden könnten. Die Kriegsverbrechen unterteilt sie nach Verbrechen gegen Personen, Verbrechen gegen Eigentum, verbotene Methoden der Kriegsführung und den Einsatz verbotener Mittel. So verstöße zum Beispiel das Aushuntern einer feindlichen, zivilen Bevölkerung nicht nur gegen das Kriegsvölkerrecht (Art. 54 ZP I) und Art. 8 (2)(b)(xxv) des Rom Statuts, es sei auch eine Verletzung des Schutzes vor Hunger, zu finden in Art. 11 (2) des IPwirtR. Hier läge also nicht nur ein Kriegsverbrechen vor, das individuelle Strafverfolgung des Täters nach sich ziehen könnte. Auch könne der betroffene Staat auf die Verletzung der

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte seiner Bürger angesprochen werden.

Im Ergebnis hält *Evelyne Schmid* fest, dass deutlich aufgezeigt werden könne, wie derselbe Sachverhalt zugleich unter Tatbestände von Kriegsverbrechen und auch als Verletzung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten subsumiert werden könne. Sie stellt die These auf, dass eine Bewusstwerdung dieser Überschneidung zur gegenseitigen Befruchtung der Rechtsgebiete, Strafvölkerrecht und der wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechtsschutz, führen kann und zum bessern Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Menschen im bewaffneten Konflikt und in der Postkonfliktsituation beitragen kann.

In seinem Artikel "Die internationalisierte Verfassungsgerichtsbarkeit in Kosovo: Instrument zur Friedenssicherung und Entwicklungsförderung?" befasst sich *Michael Riegner* mit dem internationalisierten Konstitutionalisierungsprozess als eine neue Form internationaler Tätigkeiten in Nachkriegsstaaten. Er wählt hierfür das Beispiel des "hybriden" Verfassungsgerichts im Kosovo, das mit nationalen und internationalen Richtern besetzt ist, welches er als einen wesentlichen Faktor für den Stabilisierungsprozess eines unabhängigen Kosovos versteht. In dem Beitrag untersucht der Autor den Einfluss, den ein internationalisiertes Verfassungsgericht zur friedlichen Streitbeilegung und nachhaltigen Entwicklung in Nachkriegsstaaten leisten kann.

Dabei geht er insbesondere auf die neue verfassungsmäßige Ordnung im Kosovo ein und deren spezielle Instrumente, um die Multi-Ethnizität des Landes zu schützen. Hierbei führt *Michael Riegner* den "Prizren-Emblem-Fall" als Beispiel an, in welchem das Verfassungsgericht erstmals das Prinzip der Multi-Ethnizität angewendet hat. Dieses verdeutlicht die Möglichkeiten und Grenzen von Stabilisierung und nachhaltiger Entwicklung in Nachkriegs-Gesellschaften. Der Autor hebt hervor, dass neben der Bereitschaft der Akteure, Konflikte friedlich zu lösen, auch ein Mindestmaß an Rechtskultur und eine Grundstruktur der verfassungsmäßigen Ordnung vorhanden sein müsse.

Abschließend analysiert *Christian Djeffal* schließlich den schiedsgerichtlichen "Eiserne-Rhein"-Fall im Hinblick auf die Jurisdiktion, die Anwendbarkeit eines Friedensvertrags aus dem 19. Jahrhundert und vor allem den Einfluss, den das moderne Prinzip nachhaltiger Entwicklung auf die (dynamische) Auslegung des über 160 Jahre alten Vertrages hat. 1839 hatten die Königreiche Belgien und der Niederlande einen Friedensvertrag geschlossen, der die Sezession Belgiens anerkannte. Darin sollte Belgien unter anderem ein Durchfahrtsrecht über niederländisches Territorium gewährt wer-

den. Dieser Punkt wurde abschließend erst 1873 geregelt und bezog sich nun bereits auf eine Eisenbahntrasse, veranschaulichend als "Eiserner Rhein" bezeichnet. Die Trasse fiel nach dem zweiten Weltkrieg in Vergessenheit und wurde stillgelegt. Als Belgien sie 1998 wiederbeleben wollte, verlangten die Niederlande Ausgleichszahlungen für Umweltschutzmaßnahmen. Das Schiedsgericht bestätigte in seinem Spruch sowohl das Durchfahrtsrecht Belgiens als auch die Umweltschutzmaßnahmen und verteilte die Kosten zwischen beiden Parteien.

Der Autor argumentiert, dass dem Schiedsgericht im Ergebnis eine feine Gradwanderung in mehrerer Hinsicht gelungen ist: So habe es seine eigene Zuständigkeit verteidigt, sei aber nicht über das gleichzeitig anwendbare EU-Recht hinausgegangen; es habe einen 160 Jahre alten Vertrag dynamisch ausgelegt, ohne dessen Wortlautgrenze zu überschreiten; und es habe einen ökonomischen Wettstreit im Rahmen des Umweltrechts eingefangen. Dennoch bestünden erhebliche Zweifel, ob der Fall nicht dem EuGH hätte vorgelegt werden müssen; ob es sich bei der Kostenentscheidung um reine Bilanzierungsrechtsprechung handele; und wie das Prinzip nachhaltiger Entwicklung rechtlich hergeleitet werden könne. Diese Ungereimtheiten führt *Christian Djeffal* darauf zurück, dass das Schiedsgericht zwischen der tatsächlichen Lösung des Streitfalls und einer rechtsdogmatisch kohärenten Lösung hin- und hergerissen war. Aus der Geschichtswissenschaft entlehnt der Autor daher die Idee des "schaffenden Spiegels" nach *Friedrich Meinecke*: Die Metapher fange die doppelte Aufgabe des Schiedsgerichts ein, das anwendbare Recht zu reflektieren und zugleich die eigene juristische Kreativität wo immer möglich in den Dienste der tatsächlichen Streitbeilegung zu stellen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die bunte Vielfalt an exzellenten Beiträgen verschiedene Aspekte der internationalen Zusammenarbeit beleuchtet, die von Situationen der klassischen Entwicklungszusammenarbeit, über die Bewältigung von Problemen in der Postkonfliktphase bis hin zu weitergehenden internationalisierten Stabilisierungsprozessen reichen. Was die Beiträge verbindet, ist der innovative Charakter und frische Blick, der bezeichnend ist für den Arbeitskreis junger Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler, mit dem die Nachwuchswissenschaftler an dieses Themengebiet herangegangen sind.

Die Organisatorinnen des AjV Workshops möchten sich recht herzlich bei den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg für die erhebliche Unterstützung danken. Diese war eine Voraussetzung für das Gelingen des Workshops. Auch danken wir der Verwaltung für die Hilfe bei der Organisation. Des

Weiteren gebührt der Redaktion der ZaöRV unser Dank. Erstens dafür, dass es uns ermöglicht wurde, die vorliegenden Beiträge zu publizieren, aber auch, zweitens, für die Zusammenarbeit in der Redaktion und Formatierung der Beiträge. *Last but not least* möchten wir uns ganz herzlich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops bedanken, denn nur durch die angeregten Diskussionen und vertiefende Gespräche konnte der Workshop ein solcher Erfolg werden.

Heidelberg, im Mai 2011

Leonie Vierck – Julia Pfeiffer – Julia Sattelberger – Sigrid Mehring

ZaöRV 71 (2011)

